



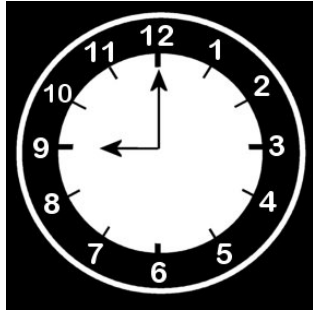
Autonome Region Trentino-Südtirol

Abschluss der Wahl

Gemeindewahlen

Abteilung II – Amt für Wahlen und Unterstützung der Gemeindenzusammenschlüsse





Abschluss der Stimmabgabe

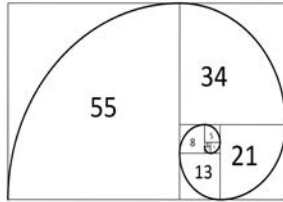
Die Wahlhandlungen dauern in allen Wahlsprengel bis 21.00 Uhr. Befinden sich zu dieser Zeit noch Wähler im Wahllokal, die ihre Stimme nicht abgegeben haben, so werden sie vom Vorsitzenden zur Stimmabgabe zugelassen. Daraufhin erklärt der Vorsitzende die Wahl für abgeschlossen.



Die Wahlhandlungen dauern in allen Wahlsprengeln bis 21.00 Uhr.

Wenn sich zu dieser Zeit jedoch noch Wähler im Wahllokal befinden, die ihre Stimme nicht abgegeben haben, so lässt der Vorsitzende ihre Namen vermerken und sie werden in der Reihenfolge der Eintragung zur Stimmabgabe zugelassen.

Daraufhin erklärt der Vorsitzende die Wahl für abgeschlossen.



Überprüfungen

- Nachdem die Wahl für abgeschlossen erklärt wurde, werden alle nicht mehr notwendigen Unterlagen und Gegenstände vom Tisch entfernt.
- Alle Kopierstifte, die für die Stimmabgabe benutzt wurden, müssen eingesammelt, gezählt und persönlich verwahrt werden.
- Der Vorsitzende beginnt sodann mit den Überprüfungen.



Nachdem die Wahl für abgeschlossen erklärt wurde, werden alle nicht mehr notwendigen Unterlagen und Gegenstände vom Tisch entfernt.

Insbesondere müssen alle Kopierstifte, die für die Stimmabgabe benutzt wurden, eingesammelt, gezählt und persönlich verwahrt werden.

Der Vorsitzende beginnt sodann mit den Überprüfungen.

Abstimmende und Wähler

Wähler



**Bürger, die aus welchem Grund auch immer
in den Wählerlisten eingetragen sind**



Abstimmende



Wähler, die im Sprengel gewählt haben



Für eine korrekte Durchführung der Überprüfungen ist an erster Stelle zu beachten, dass „Wähler“ die Bürger sind, die aus welchem Rechtstitel auch immer in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragen sind, während die „Abstimmenden“ die Wähler sind, die ihre Stimme abgegeben haben. Zu diesen gehören auch die Personen, die aufgrund eines Urteils des Oberlandesgerichts oder des Kassationsgerichtshofs wieder als wahlberechtigt gelten.

Regeln für die Durchführung der Überprüfungen

AM SAMSTAG
sind so viele
Stimmzettel wie
die Anzahl der
dem Sprengel
zugeordneten
Wähler zu
beglaubigen

WÄHREND DER WAHL
ist die Anzahl der am
Samstag
beglaubigten
Stimmzettel zu
ergänzen, wenn ein
dem Sprengel nicht
zugeordneter Wähler
zur Stimmabgabe
zugelassen wird

Wirft ein zur
Stimmabgabe
zugelassener
Wähler den
Stimmzettel nicht in
die Wahlurne ein,
so muss dies immer
in der Niederschrift
vermerkt werden



Bei den einleitenden Amtshandlungen und während der Wahlhandlungen sind einige grundlegende Regeln zu beachten, um die korrekte Durchführung der Überprüfungen zu gewährleisten:

- Bei der Einsetzung der Wahlbehörde am Samstag müssen so viele Stimmzettel beglaubigt werden wie die Anzahl der Wähler, die dem Wahlsprengel zugeteilt sind.
- Wird ein Wähler, der nicht dem Sprengel zugeteilt ist, zur Stimmabgabe zugelassen, so muss die Anzahl der am Samstag beglaubigten Stimmzettel ergänzt werden, indem für einen jeden ein Stimmzettel beglaubigt wird
- Wirft ein zur Stimmabgabe zugelassener Wähler den Stimmzettel nicht in die Wahlurne ein, so muss dies immer in der Niederschrift vermerkt werden.

Reihenfolge der Überprüfungen (1)



Der Vorsitzende

- stellt die Anzahl der Abstimmenden – getrennt nach Männern und Frauen – fest



Der Vorsitzende stellt die Anzahl der Abstimmenden fest, wie sie aus der beglaubigten Liste hervorgeht, die für die Stimmabgabe verwendet wurde, wobei auch die am Ende der Sprengelwählerliste eingetragenen Wähler zu berücksichtigen sind.

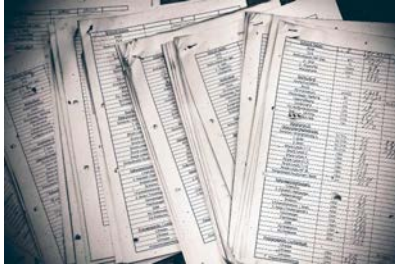
Zu diesen gehören die Personen, die aufgrund eines Urteils des Oberlandesgerichtshofs oder einer vom Bürgermeister ausgestellten Bestätigung zur Stimmabgabe zugelassen wurden, die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde, die Listenvertreter sowie die Dienst leistenden Beamten und Angehörigen der Polizeikräfte, sofern sie in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragen sind.

Dasselbe gilt für die Bürger der Europäischen Union, die in der Zusatzliste eingetragen sind.

Die Anzahl der Abstimmenden muss auch die Personen umfassen, die im Krankenhauswahlsprengel, in den dem Wahlsprengel zugeordneten Pflegestätten mit weniger als 100 Betten bzw. mit mindestens 100 bis zu 199 Betten sowie in den dem Wahlsprengel zugeordneten Straf- und Untersuchungshaftanstalten zur Stimmabgabe zugelassen wurden.

Die Gesamtzahl der Abstimmenden wird nach Männern und Frauen getrennt aufgezeichnet.

Reihenfolge der Überprüfungen (2)



- überprüft, ob die Anzahl der Abstimmenden mit der Anzahl der Wahlausweise der Abstimmenden übereinstimmt
- überprüft, ob die Anzahl der nicht verwendeten Stimmzettel mit der Anzahl der Wähler, die ihre Stimme nicht abgegeben haben, übereinstimmt
- Stimmen die Zahlen auch nach erneuter Überprüfung nicht überein, so muss dies der Vorsitzende in der Niederschrift anmerken und begründen.



Nachdem der Vorsitzende die Anzahl der Abstimmenden festgestellt hat, überprüft er, ob diese Anzahl mit der Gesamtzahl der im diesbezüglichen Verzeichnis eingetragenen Wahlausweise der Abstimmenden übereinstimmt.

Die Anzahl der Abstimmenden umfasst auch die Wähler, die aufgrund eines Urteils des Oberlandesgerichtshofs oder einer vom Bürgermeister ausgestellten Bestätigung zur Stimmabgabe zugelassen wurden, die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde, die Listenvertreter sowie die Dienst leistenden Beamten und Angehörigen der Polizeikräfte, die gehbehinderten Wähler und die zur Stimmabgabe am Domizil zugelassenen Wähler, die am Ende der Liste hinzugefügt wurden, da sie nicht in den Sprengelwählerlisten eingetragen sind.

Der Vorsitzende überprüft, ob die Anzahl der Wähler, die ihre Stimme nicht abgegeben haben, mit der Anzahl der beglaubigten, aber nicht verwendeten Stimmzettel übereinstimmt, wobei auch die nicht zurückgegebenen oder die ohne Stempel zurückgegebenen Stimmzettel zu berücksichtigen sind.

Sollten die Zahlen nicht übereinstimmen, liegt sehr wahrscheinlich ein Fehler vor. In diesem Fall sind die Zahlen erneut zu überprüfen.

Wenn die Zahlen sodann immer noch nicht übereinstimmen, ist dies in dem eigens vorgesehenen Abschnitt der Niederschrift zu vermerken und zu begründen.

Abschluss der Wahl


Zusammenstellen der Umschlags Nr. 1

Listen der Stimmabgabe und Verzeichnisse


➔

- Beglaubigte und nicht verwendete Stimmzettel
- Nicht beglaubigte Stimmzettel

➔



Der Vorsitzende stellt den Umschlag Nr. 1 zusammen, versiegelt ihn und übermittelt ihn unverzüglich dem Bürgermeister zur Weiterleitung an das Landesgericht.



Gemeindewahlen

Nach Abschluss der Überprüfungen stellen die Mitglieder der Wahlbehörde den Umschlag Nr. 1 zusammen, der an das Landesgericht zu richten ist.

Der Umschlag enthält die bei der Stimmabgabe verwendeten und auf jedem Blatt vom Vorsitzenden und zwei Stimmezählern unterzeichneten Listen, die für die Eintragung der Nummern der Wahlausweise der Abstimmenden verwendeten Verzeichnisse, alle beglaubigten und nicht verwendeten Stimmzettel sowie alle nicht beglaubigten Stimmzettel.

In den Umschlag gehören auch eventuelle Zusatzlisten der EU-Bürger und die Listen der in Pflegestätten oder in Strafanstalten untergebrachten Wähler sowie die für die Eintragung der Wahlausweisnummern verwendeten Verzeichnisse. Auch diese Listen müssen auf jedem Blatt vom Vorsitzenden und zwei Stimmezählern beglaubigt werden.

Außerdem werden die von der Gemeinde erstellten Verzeichnisse der Wähler, die zur Stimmabgabe am Domizil zugelassen wurden, in den Umschlag gegeben.

Schließlich versiegelt der Vorsitzende den Umschlag Nr. 1 mit dem Stempel und der Unterschrift aller Mitglieder der Wahlbehörde und übermittelt ihn unverzüglich dem Bürgermeister der Gemeinde zur Weiterleitung an das Landesgericht.



Regione Autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol

Abschluss der Wahl

ENDE

